



Vorlage SoA_03/2025
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 12.05.2025

Anlagen

- 1: Antrag der CDU-Fraktion
vom 14.04.2024
- 2: Antrag der AfD-Fraktion
vom 09.10.2024
- 3: Antrag der FDP-Fraktion
vom 17.10.2024
- 4: Merkblatt
- 5: Schaubild

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete

- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.04.2024
- Antrag der AfD-Fraktion vom 09.10.2024
- Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2024

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete im Landkreis Ludwigsburg und erklärt die Anträge der Fraktionen für erledigt.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	Beschluss	12.05.2025	öffentlich

Klima-Auswirkung

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:

Die Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) betreffen in der praktischen Umsetzung unterschiedliche Fachbereiche des Landratsamtes als bewilligende Leistungsbehörde und voneinander getrennte Zielgruppen. Da auch rechtlich deutlich unterschiedliche Voraussetzungen gelten, werden sie in der Vorlage getrennt betrachtet.

Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Allgemein

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG ermöglichen Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern eine sinnstiftende und tagesstrukturierte Tätigkeit. Sie fördern den Spracherwerb der Geflüchteten durch Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung und dienen damit der Integration in unsere Gesellschaft.

Änderung aufgrund Rückführungsverbesserungsgesetz

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz, welches zum 27.02.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Wortlaut des § 5 AsylbLG insbesondere dahingehend geändert bzw. geöffnet, dass die Tätigkeit nicht mehr „zusätzlich“ sein muss. Bisher waren keine Tätigkeiten möglich, die in Konkurrenz zur Privatwirtschaft standen. Künftig muss es keine Tätigkeit mehr sein, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Stattdessen kommt es hier nun allein darauf an, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist daher weiterhin ausgeschlossen.

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit

Grundvoraussetzung für eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG, ist der Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung. Die Tätigkeiten sollen im Regelfall nicht mehr als 100 Stunden im Monat bzw. 20 bis 25 Stunden in der Woche umfassen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je Stunde, sofern im Einzelfall keine höheren notwendige Aufwendungen nachgewiesen sind, die der Person, welche die Tätigkeit ausführt, durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Die Aufwandsentschädigung soll von der Institution übernommen werden, die die Arbeitsgelegenheit bereitstellt und soll direkt an die Person ausbezahlt werden, die die Tätigkeit ausführt.

Detaillierte Informationen zum Umfang, der Entschädigung, dem Personenkreis, der konkreten Vorgehensweise bei Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, den konkreten Einsatzgebieten und den Schutzpflichten (Arbeitsschutz, Unfallversicherungsschutz, Haftpflicht) können dem Merkblatt des Landratsamtes für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (Stand: Juni 2024) entnommen werden (Anlage 4).

Möglicher Personenkreis

Aktuell beziehen im Landkreis rund 3.200 Personen in 1.800 Haushaltsgemeinschaften Leistungen nach dem AsylbLG. Davon sind rund 2.500 Personen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren. Hiervon fallen rund 200 weitere Personen weg, da sie alleinerziehend sind und daher die Kinderbetreuung nicht sichergestellt ist. Des Weiteren gibt es eine gewisse Anzahl an Leistungsempfängenden, die

aufgrund Erwerbstätigkeit lediglich aufstockend Leistungen beziehen. Grundsätzlich können auch diese Personen eine Arbeitsgelegenheit ausführen. Da aus Sicht der Verwaltung aber die reguläre Arbeitsaufnahme im Sinne der Integration Vorrang hat, sollte dieser Personenkreis bis auf lediglich geringfügig Beschäftigte außen vor bleiben. Zudem gibt es Haushaltsgemeinschaften – in der Regel Familien – in denen ein Elternteil arbeitet und der andere Elternteil in dieser Zeit die Kinder betreut. Des Weiteren gibt es noch weitere individuelle Gründe, die gegen die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit sprechen, wie beispielsweise chronische Krankheiten, Behinderungen oder auch ein (freiwilliger) Schulbesuch.

Insgesamt geht die Verwaltung grob geschätzt auf derzeit 1.500 bis 1.800 Geflüchtete, die grundsätzlich für die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in Frage kommen. Hiervon scheiden noch nach einer erforderlichen Einzelfallprüfung eine unbestimmte Anzahl der rund 500 im Leistungsbezug stehenden abgelehnten Asylbewerbenden (Geduldete) aus. Soweit ein geduldeter Ausländer keine Arbeitserlaubnis hat, also dem regulären Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ist eine Verpflichtung zu einer Arbeitsgelegenheit ebenso grundsätzlich nicht möglich.

Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften des Landkreises

In Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften dienen sie insbesondere der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Einrichtung. Der Landkreis Ludwigsburg stellt in seinen Unterkünften bereits seit Jahren Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete bereit. Aktuell unterstützen beinahe 100 Geflüchtete die Mitarbeitenden vor Ort beim Betrieb der Unterkünfte, beispielsweise bei Putzdiensten, der Müllentsorgung, der Einrichtung der Zimmer, Dolmetschertätigkeiten etc... Ausgenommen sind Tätigkeiten, die von der Hausordnung als selbstverständliche Dienste verlangt werden (Reinigung der eigenen Zimmer und genutzten Sanitärräume). Die Arbeitsgelegenheiten tragen hingegen entweder zum allgemeinen Betrieb, der Sauberkeit des Umfelds der Unterkunft oder der Unterstützung des Personals bei.

Die Arbeitsgelegenheiten haben sich als effektives Instrument zur Integration und Schaffung einer Tagesstruktur bewährt.

Darüber hinaus sollen so weit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten durch die Kreiskommunen und gemeinnützigen Trägern

Wie bereits ausgeführt kommt der Landkreis der Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, bereits seit dem Zuständigkeitsübergang für die vorläufige Unterbringung des Landes auf die Stadt- und Landkreise im Jahr 1998 nach.

Für die in den Anträgen aller drei Fraktionen geforderte flächendeckende Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in allen Kreiskommunen ist der Landkreis auf die Unterstützung der Kommunen angewiesen.

Dabei ist es notwendig, dass die Geflüchteten, die eine Arbeitsgelegenheit ausführen, über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin informiert und begleitet werden. Das Landratsamt kann Personen vermitteln bzw. für die Tätigkeit werben.

Mit Rundschreiben vom 05.06.2024 hat die Verwaltung alle 39 Kreiskommunen ausführlich über die Modalitäten und die Neuregelung bezüglich der Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete informiert, dafür geworben, entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereit zu stellen und dem Landratsamt

mitzuteilen. Das Rundschreiben wurde auch an die Freien Träger versandt, mit der Bitte ebenfalls Arbeitsgelegenheiten in ihren Einrichtungen zu schaffen und die Informationen in ihren Netzwerken zu teilen.

Zwar gab es in der Folgezeit entsprechende Anfragen und Rückmeldungen, aber insgesamt war die Resonanz bisher mäßig. Die Verwaltung hat daher am 09.12.2024 erneut alle Kreiskommunen angeschrieben und für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten geworben.

Bereits ein starkes Drittel der Kommunen hat Interesse daran gezeigt, Arbeitsgelegenheiten anzubieten bzw. haben diese bereits geschaffen, überwiegend für den Bereich des Bauhofs oder für Hausmeistertätigkeiten. Einen Überblick, wie viele Arbeitsgelegenheiten im Landkreis tatsächlich angeboten werden bzw. wurden hat die Kreisverwaltung nicht, da die Kommunen dies dem Landratsamt nicht immer melden. Aufgrund der Rückmeldungen die Verwaltung davon aus, dass rund 20 Stellen seitens der Kreiskommunen geschaffen wurden.

Einige Kreiskommunen hatten grundsätzlich Interesse an der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten gezeigt. Zu einer konkreten Durchführung und Betreuung der Maßnahmen ist es dann aber doch nicht gekommen, zum Teil wegen des für die Kommunen damit verbundenen Aufwands.

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim hat am 10.04.2025 ein Konzept für eine städtische „Demokratie“-Kampagne 2025 beschlossen. Ein wesentlicher Baustein der beschlossenen Kampagne stellt das Praxiskonzept Integration dar, zu dem auch die Beschäftigung von Asylbewerbenden in Arbeitsgelegenheiten gehört. Die Stadt möchte zukünftig die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und die betroffenen Personen zur Übernahme von Arbeitsgelegenheiten verpflichten. Einsatzorte werden der städtische Bauhof sowie die Stadtgärtnerei sein. Dabei können die verpflichtenden Personen auf eine integrative Begleitung durch die städtischen Quartiersmanagenden zugreifen. Der Landkreis wird das Projekt unterstützen und begleiten.

Verpflichtung zur Annahme der Arbeitsgelegenheit

Grundsätzlich besteht seitens der Leistungsbeziehenden eine Verpflichtung, die Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit können die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt werden.

Soweit eine Verpflichtung der Geflüchteten erfolgen sollte, ist vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Personen, die grundsätzlich für eine Arbeitsgelegenheit in Frage kommt, ein entsprechendes Auswahlermessen durchzuführen. Diverse Verfahrensschritte sind bei der Umsetzung zu beachten und einzuhalten. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob die entsprechende Person arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr schulpflichtig ist. Die Geflüchteten müssen vorab über die Verpflichtung und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert werden. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung müssen die Verstöße nachvollziehbar seitens der Kreiskommune, die die Arbeitsgelegenheit anbietet, dokumentiert werden. Vor einer Leistungskürzung muss erneut eine Anhörung erfolgen.

Anbei hat die Verwaltung ein Schaubild auf Grundlage einer Arbeit des Landkreises Heilbronn erstellt, das die einzelnen Verfahrensschritte im Detail aufzeigt (Anlage 5).

Zur Umsetzung einer Arbeitsverpflichtung müssen zunächst ausreichend Arbeitsgelegenheiten gefunden und zur Verfügung gestellt werden. Für eine flächendeckende, landkreisweite Verpflichtung der Geflüchteten zur Annahme der Arbeitsgelegenheiten und für die Abwicklung ist voraussichtlich auch zusätzliches Personal erforderlich. Dieser zusätzlich erforderliche Personal- und Sachkostenbedarf zur Heranziehung aller in Frage kommenden Geflüchteten zu Arbeitsgelegenheiten wird

nicht refinanziert, auch nicht über Fördermittel von Land, Bund oder der Europäischen Union.

Bereits in den Jahren 2016 bis 2020 hatte der Bund das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) aufgesetzt, das federführend von der Bundesagentur für Arbeit (BA) durchgeführt wurde. Erstattungsfähig waren seinerzeit nicht nur die Aufwendungen für die Aufwandsentschädigung, sondern dem Maßnahmenträger wurde eine Pauschale je Platz und Monat für die Durchführung der FIM gewährt. Auch aufgrund des sehr bürokratischen Verfahrens verlief das Programm sehr schleppend und wurde zum Jahresende 2020 endgültig eingestellt. Im Ergebnis wurden anstelle der geplanten 100.000 Maßnahmenplätze lediglich 25.000 gefördert.

Die Landkreisverwaltung hat sich daher zum Ziel gesetzt, mit Unterstützung der Kreiskommunen in einem ersten Schritt zunächst mindestens 300 neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Ob der Einsatz der Geflüchteten zwangsweise umgesetzt werden muss, muss sich dabei zeigen. Der Landkreis hat bei seinen zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten bisher immer ausreichend Freiwillige für die angebotenen Arbeiten gefunden.

Der Landkreis wird hierfür in der nächsten Bürgermeisterversammlung nochmals intensiv für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten werben, über die Modalitäten informieren und allen Kreiskommunen seine Unterstützung anbieten.

Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Bürgergeld)

Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II stehen ausschließlich Bürgergeldbeziehenden zur Verfügung und können nicht anders als gesetzlich vorgesehen eingesetzt werden. Im Gegensatz zu Menschen im Asylverfahren ist bei Bürgergeldbeziehenden ein Arbeitsmarktzugang bereits uneingeschränkt vorhanden.

Ziele von solchen Arbeitsgelegenheiten sind:

- An das Arbeitsleben heranzuführen (Tagesstruktur herzustellen),
- Arbeits- und Sozialverhalten zu stärken,
- die Perspektiven zu verändern und
- individuelle Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sollen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke, perspektivisch eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Der § 16d SGB II stellt an „Arbeitsgelegenheiten“ im Sinne des SGB II hohe Anforderungen. Dies betrifft sowohl die vorgesehenen Arbeitsinhalte wie auch die Zielgruppe von solchen Maßnahmen.

So müssen diese Arbeiten zusätzlich, im öffentlichen Interesse liegend und wettbewerbsneutral sein. § 16 SGB II konkretisiert diese Tatbestandsmerkmale in seinem Normtext noch weiter aus. Insgesamt sind Arbeitsgelegenheiten damit nur ganz eingeschränkt möglich. Anwendungsbereiche wären beispielsweise eng umschriebene Tätigkeiten in der Grünpflege, im Gebrauchtwarenhandel, der Mittagsverpflegung von Schulen oder in Radstationen.

Generell ist es so, dass nach den rechtlichen Regelungen andere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II – d.h. Maßnahmen, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann – Vorrang gegenüber der Zu-

weisung in Arbeitsgelegenheiten haben. Dieses „ultima ratio-Prinzip“ bedeutet also im Ergebnis, dass rechtlich erst dann Personen in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden können, wenn keine Leistung, mit der unmittelbar unterstützt werden kann, existiert. Solche Leistungen können aber beispielsweise schon in Integrationssprachkursen gefunden werden.

Für Bürgergeldempfänger im Landkreis Ludwigsburg stellt das Jobcenter in Kooperation mit den Trägern von Arbeitsgelegenheiten aktuell 164 Plätze zur Verfügung. Die Plätze sind ausschließlich bei sozialen Einrichtungen, Städten und Gemeinden verortet, so z.B. im Bereich der Tafeln, den Gebrauchtwarenläden, den Martinushelfern, dem Staatsarchiv und den Bauhöfen. Das Angebot des Jobcenters richtet sich dabei an Leistungsbezieher, die

- die besonders marktfremd, in der Regel langzeitarbeitslos sind und Tagesstruktur benötigen,
- für welche die Hürde des ersten Arbeitsmarktes zu hoch ist,
- die schwierigen persönlichen Rahmenbedingungen haben (z. B. psychische, gesundheitliche Belastung etc.) und
- die die deutsche Sprache anwenden können (bei Arbeitsgelegenheiten gibt es keine sprachlichen Module).

Ziel ist immer die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, so dass im Idealfall anschließend eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Aufgrund des besonderen Unterstützungsbedarfs werden die Teilnehmenden in der Regel sozialpädagogisch begleitet.

Die Zuweisungsdauer beträgt in der Regel zunächst ein Jahr, innerhalb von fünf Jahren ist eine Teilnahme von bis zu zwei Jahren möglich, bei besonderen Personengruppen bis zu drei Jahren. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bis zu 20 Stunden. Teilnehmende erhalten eine Aufwandsentschädigung zwischen 2,40 Euro bis 3,40 Euro pro Stunde, die nicht auf die Regelleistungen angerechnet wird. Bei Pflichtverletzungen greifen die bestehenden Minderungsregelungen des SGB II.

Den Trägern von Arbeitsgelegenheiten werden entstehende Maßnahmenkosten pauschal erstattet, abhängig von der Intensität der sozialpädagogischen Betreuung, die während der Maßnahmen zur Verfügung steht. Diese bewegen sich zwischen 112,80 Euro je Teilnehmer je Monat und 475,60 Euro je Teilnehmer je Monat.

Arbeitsgelegenheiten können in diesem Rahmen grundsätzlich auch für Geflüchtete, beispielsweise aus der Ukraine, zum Einsatz kommen. Aufgrund der gesetzlichen Ausrichtung sind Arbeitsgelegenheiten bei dieser Personengruppe in der Regel jedoch nicht das zu priorisierende Instrument. Für Geflüchtete mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang steht nach dem grundständigen Spracherwerb die Anerkennung vorhandener beruflicher Qualifikationen und insbesondere die möglichst rasche Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung im Fokus. Wo dies nicht realistisch erscheint und die Voraussetzungen des § 16d SGB II vorliegen, also die vorrangig zu nutzenden Instrumente ausgeschöpft sind, ist die Arbeitsgelegenheit eine gute Möglichkeit, um die Heranführung an den Arbeitsmarkt zu unterstützen.